

	<p>Folgender § 28 a wird eingefügt: „§28 a Regelmäßige Erfahrungs- und Leistungsstufen“</p>
<p>§ 28 (1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingestellt wird. Davor liegende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, 2. Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, 3. Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit, 4. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde, 5. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 6. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, 	<p>§ 28a Abs. 1: Soweit dies in den Besoldungsordnungen für Laufbahnzweige oder Laufbahnen bestimmt ist, treten an die Stelle der Erfahrungsstufen nach § 38 Abs. 2 von der Anzahl der innerhalb einer Erfahrungszeit liegenden Regelbeurteilungen abhängige Erfahrungsstufen im Abstand von 3 Jahren und von den Ergebnissen der im dreijährigen Abstand erfolgenden Regelbeurteilungen abhängige Leistungsstufen. Die Erfahrungszeit beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingestellt wird. Davor liegende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, 2. Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, 3. Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit, 4. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde, 5. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 6.

<p>eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen sind zu berücksichtigen. Hauptberufliche Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge können bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Sonstige Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Eine Mehrfachanrechnung der in den Sätzen 3 bis 5 aufgeführten Zeiten ist ausgeschlossen. Bei einer Einstellung in einem Beförderungsamts rechnet die Anrechnung der Zeiten nach den Sätzen 3 bis 5 ab der dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn entsprechenden Stufe. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 3 bis 5 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 4 und 5 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p>	<p>Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen sind als Erfahrungszeit zu berücksichtigen. Hauptberufliche Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge können bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Sonstige Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Eine Mehrfachanrechnung der in den Sätzen 3 bis 5 aufgeführten Zeiten ist ausgeschlossen. Bei einer Einstellung in einem Beförderungsamts rechnet die Anrechnung der Zeiten nach den Sätzen 3 bis 5 ab der dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn entsprechenden Stufe. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 3 bis 5 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 4 und 5 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.</p>
<p>§ 28 (2) Das Grundgehalt steigt bis zur Erfahrungsstufe 5 im Abstand von zwei Jahren, bis zur Erfahrungsstufe 9 im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Bei erstmaliger Einstellung ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Grundgehalt ab der 2. Erfahrungsstufe steigt.</p>	<p>§ 28 a Abs. 2: Das Grundgehalt steigt dauerhaft, ruhegehaltstfähig und dynamisiert nach jeder Regelbeurteilung erstens um den Betrag einer Erfahrungsstufe. Der Betrag der Erfahrungsstufe wird aus dem zur Einstiegsbesoldungsgruppe gehhörigen in Anhang 5 aufgeführten Bezugswert ermittelt, indem der Bezugswert durch das Doppelte der Anzahl der Regelbeurteilungen geteilt wird, die nach dem Beginn der Erfahrungszeit bis zur Regelaltersgrenze erfolgen. Das Grundgehalt steigt zweitens dauerhaft, ruhegehaltstfähig und dynamisiert nach jeder Regelbeurteilung um den Betrag einer Leistungsstufe. Der Betrag der Leistungsstufe wird ermittelt, indem der Betrag der Erfahrungsstufe mit</p>

	<p>dem zwischen 0 und 1 liegenden, getrennt nach den Geschlechtern berechneten Erwartungswert des Ranganteils der dienstlichen Beurteilungen vervielfacht wird. Der Erwartungswert des Ranganteils wird ermittelt, indem die Summe aus der Anzahl der schlechter Beurteilten und der Hälfte der Anzahl der gleich beurteilten Personen durch die um 1 erhöhte Anzahl aller Beurteilten geteilt wird.</p>
<p>§ 28 (3) Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie um Zeiten einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses hinausgeschoben. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen, 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung in Textform anerkannt hat, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, 4. Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. <p>Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.</p>	<p>§ 28 a Abs. 3: Kann die Regelbeurteilung wegen Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder wegen einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfolgen, findet aber dennoch während des nachfolgenden Dreijahreszeitraums eine Beschäftigung statt, wird statt des Ranganteils der Wert 0.5 benutzt. Kann die Regelbeurteilung wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung nicht erfolgen und findet auch in den nachfolgenden drei Jahren keine Beschäftigung statt, wird die Anzahl h der ursprünglich zu erwartenden Regelbeurteilungen mit nachfolgender Beschäftigung auf die Anzahl g der tatsächlichen Regelbeurteilungen mit nachfolgender Beschäftigung korrigiert. Nach der Wiederaufnahme der Beschäftigung werden die durch zurückliegende Erfahrungsstufen und Leistungsstufen erreichten Zuwächse des Grundgehaltes mit dem Faktor h/g vervielfacht. Erfolgt jedoch die Beurlaubung zur Wahrnehmung eines Funktionsamtes für das Funktionsleistungsbezüge gezahlt werden, treten bei Regelbeurteilungen während der Wahrnehmung des Funktionsamtes an die Stelle der Erwartungswerte des Ranganteils der Wert 0.5. Nach dem Ende des Funktionsamtes wird die Besoldung so gezahlt, als sei keine Unterbrechung erfolgt.</p>
<p>§ 28 (4) Für Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes tätig war, ist § 37 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vom 13. Februar 1991 (GVObI.</p>	<p>§ 28 a Abs. 4: Für Unterbrechungen der Beschäftigung, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes tätig war, gilt Abs. 3 entsprechend.</p>

Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), entsprechend anzuwenden.	
(5) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Erfahrungsstufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.	§ 28 Abs. 5 ist zu streichen, da die Regelungen des § 28 a geeigneter sind.
(6) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Landesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch Verordnung zu treffen.	§ 28 Abs. 6 ist zu streichen, da die Regelungen des § 28 a geeigneter sind.
<p>§ 32 (1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden variable Leistungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung, für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien. 	<p>§ 32 (1) In der Besoldungsgruppe W 3 werden variable Leistungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Einstiegsgehalt und Erhöhungen durch Erfahrungs- und Leistungsstufen vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung, für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.
§ 32 (2) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.	§ 32 (2) Die Erfahrungsstufen, Leistungsstufen und Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit

	dem Prozentsatz teil, um den die Mindestbesoldung der Besoldungsgruppe W 3 angepasst wird.
<p>§ 32 (3) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine schleswig-holsteinische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leitung und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, sowie für Professorinnen und Professoren, die die wissenschaftliche Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung übernehmen.</p>	<p>§ 32 (3) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen der Mindestbesoldung der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen der Mindestbesoldung der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen der Mindestbesoldung der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine schleswig-holsteinische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leitung und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, sowie für Professorinnen und Professoren, die die wissenschaftliche Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung übernehmen.</p>
	<p>§ 32 a Erfahrungsstufen und Leistungsstufen der Besoldungsordnung W (1) § 28 a gilt entsprechend. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt in einer Verordnung das Beurteilungsverfahren, (2) Wird eine Professorin oder ein Professor von einer nicht schleswig-holsteinischen Hochschule an eine schleswig-holsteinische Hochschule berufen, so wird die Mindestbesoldung der Besoldungsgruppe W 3 um Erfahrungs- und Leistungsstufen erhöht, so als sei die Beschäftigung nach der Erstberufung auf eine Professur an schleswig-holsteinischen</p>

	<p>Hochschulen erfolgt; für nicht erfolgte Regelbeurteilungen, die während der Tätigkeit an nicht schleswig-holsteinischen Hochschulen für andere schleswig-holsteinische Professorinnen und Professoren stattfanden, wird für die Fremdberufenen fiktiv ein Ranganteil 0.5 festgesetzt.</p> <p>(3) Für Zeiten vor der ersten Regelbeurteilung von Professorinnen und Professoren schleswig-holsteinischer Hochschulen, werden weder Erfahrungs- noch Leistungsstufen gezahlt.</p>
<p>§ 33 (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 33 (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 33 (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden.</p>	<p>§ 33 (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden unbefristet und ruhegehaltstfähig vergeben.</p>
<p>§ 33 (3) Neue und höhere Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.</p>	<p>§ 33 (3) Neue und höhere Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.</p>
<p>§ 33 (4) Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.</p>	<p>§ 33 (4) Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.</p>
<p>§ 34 (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).</p>	<p>§ 34 (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).</p>
<p>§ 34 (2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren</p>	<p>§ 34 (2) Besondere Leistungsbezüge werden unbefristet und ruhegehaltstfähig vergeben.</p>

<p>befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls auszustatten.</p>	
<p>§ 35 (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den hauptamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten, 2. den Kanzlerinnen und Kanzlern und 3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren Hochschullehraufgaben das Amt einer Dekanin, eines Dekans, einer Prodekanin, eines Prodekans, einer Präsidentin, eines Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen. <p>Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder -leitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Das Gleiche gilt für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.</p>	<p>§ 35 (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den hauptamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten, 2. den Kanzlerinnen und Kanzlern und 3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren Hochschullehraufgaben das Amt einer Dekanin, eines Dekans, einer Prodekanin, eines Prodekans, einer Präsidentin, eines Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen. <p>Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder -leitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Das Gleiche gilt für besondere Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Leitungsfunktionen in institutionenübergreifenden Gremien.</p>
<p>§ 35 (2) Die Bemessung der Funktionsleistungsbezüge richtet sich nach § 21, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.</p>	<p>§ 35 (2) Die Bemessung der Funktionsleistungsbezüge richtet sich nach § 21, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.</p>
<p>§ 35 (3) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge der Kanzlerinnen und Kanzler bemisst sich nach Anlage 9.</p>	<p>§ 35 (3) Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge der Kanzlerinnen und Kanzler bemisst sich nach Anlage 9.</p>
<p>§ 36 (1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 33 und</p>	<p>§ 36 (1) Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.</p>

<p>34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens für zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 34 % des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig. Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.</p>	
<p>§ 36 (2) Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 können über das in Absatz 1 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 68 % des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Besoldungsanpassungen nicht überschritten wird.</p>	<p>§ 36 Abs. 2 wird gestrichen.</p>
<p>§ 36 (3) Funktionsleistungsbezüge nach § 35 sind, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ruhegehaltfähig, sofern sie für das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule vergeben werden und die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler das Amt mindestens zwei Jahre wahrgenommen hat. Im Übrigen sind sie, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, im Umfang von 25 % ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, und zu 50 % ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens für vier Jahre bezogen worden sind.</p>	<p>§ 36 (3) Funktionsleistungsbezüge nach § 35 sind, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ruhegehaltfähig, sofern sie für das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule vergeben werden und die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler das Amt mindestens zwei Jahre wahrgenommen hat. Im Übrigen sind sie, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, im Umfang von 25 % ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, und zu 50 % ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens für vier Jahre bezogen worden sind.</p>
<p>§ 36 (4) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger</p>	<p>§ 36 (4) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger</p>

<p>Dienstbezug berücksichtigt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit solchen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.</p>	<p>Dienstbezug berücksichtigt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit solchen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.</p>
<p>§ 38: Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach den §§ 33 bis 35 sowie die Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständigen Stellen und das Verfahren, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung, 3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen, 4. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 34, 5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 36 und 6. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 37 jährlich zu berichten zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden. 	<p>§ 38: Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach den §§ 33 bis 35 sowie die Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständigen Stellen und das Verfahren, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung, 3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen, 4. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 34, 5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 36 und 6. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 37 jährlich zu berichten zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.
	<p>§ 82 a Übergangsvorschrift aufgrund der Einführung von Erfahrungs- und Leistungsstufen der W-Besoldung § 82 a (1) Mit der ersten Regelbeurteilung von Professorinnen und Professoren wird Professorinnen und Professoren, die in der bisherigen</p>

	<p>Besoldungsgruppe W 3 eingestuft waren, ein unbefristeter, ruhegehaltsfähiger und dynamisierter Leistungsbezug in Höhe des Unterschiedsbetrages der bisherigen Mindestbesoldungen der bisherigen Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gewährt. Der Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 3 wird durch den bisherigen Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 ersetzt.</p>
	<p>§ 82 a (2) Leistungsbezüge, die vor der ersten Regelbeurteilung der schleswig-holsteinischen Professorinnen und Professoren gewährt wurden, werden unter Beibehaltung der bei der Vergabe geltenden Regelungen weitergewährt. Das gilt auch hinsichtlich der möglichen Ruhegehaltsfähigkeit.</p>
	<p>§ 83 - Anlagen, Anlage 1, Besoldungsgruppe A 13: § 28 a gilt für Akademische Rätin oder Akademischer Rat - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - Studienrätin oder Studienrat an einer Hochschule Besoldungsgruppe A 14 Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat - als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - Oberstudienrätin oder Oberstudienrat - an einer Hochschule - Besoldungsgruppe A 15 Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor -</p>

	<p>als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule</p> <p>-</p> <p>Studiendirektorin oder Studiendirektor</p> <p>-</p> <p>an einer Hochschule -</p> <p>Besoldungsgruppe A 16</p> <p>Leitende Akademische Direktorin oder Leitender Akademischer Direktor</p> <p>-</p> <p>als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule</p> <p>-</p> <p>Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor</p> <p>-an einer Hochschule -</p>
	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe W 2</p> <p>Professorin oder Professor an einer Fachhochschule¹⁾</p> <p>Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule¹⁾</p> <p>Professorin oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule¹⁾</p> <p>Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor¹⁾</p> <p>Kanzlerinnen oder Kanzler der Fachhochschulen Flensburg, Lübeck und Westküste, der Muthesius-Kunsthochschule und der Musikhochschule²⁾</p> <p>Fußnoten</p>

1)

Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

2)

Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin oder Professor an einer Fachhochschule¹⁾

Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professorin oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor¹⁾

Präsidentin oder Präsident der ...²⁾

Kanzlerinnen oder Kanzler der Universitäten und der Fachhochschule Kiel²⁾

Hauptamtliche Vizepräsidentin oder hauptamtlicher Vizepräsident für Medizin der Universität zu Lübeck

Hauptamtliche Dekanin oder hauptamtlicher Dekan der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Fußnoten

	<p><u>1)</u> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.</p> <p><u>2)</u> Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.</p>						
	<p style="text-align: center;">Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W</p> <p style="text-align: center;">(Monatsbeträge in Euro)</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Besoldungsgruppe</th> <th style="text-align: center;">W 1</th> <th style="text-align: center;">W 3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">4.882,95</td> <td style="text-align: center;">6.402,15</td> </tr> </tbody> </table>	Besoldungsgruppe	W 1	W 3		4.882,95	6.402,15
Besoldungsgruppe	W 1	W 3					
	4.882,95	6.402,15					
	<p>Anlage 5 ist zu ergänzen um: Bezugswerte in Euro: A 6 564.58 A 7 737.53 A 8 915.57 A 9 978.83 A10 1281.23 A11 1264.98 A12 1295.64 A13 1417.04 A14 1895.46 A15 2164.04 A16 2474.89 HAW 1248.38</p>						

Uni 1641.52
